

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PK.2008.00001 vom 11. Oktober 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PK.2008.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PK.2008.00001 du 11 octobre 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PK.2008.00001 del 11 ottobre 2007

Regeste

Forderung aus Arbeitsverhältnis | "Klage" eines Sicherheitsbeauftragten der Kantonspolizei
Die Kammer ist für die Angelegenheit zuständig (grundsätzliche Bedeutung aufgrund des Streitwerts). Nach bisheriger Praxis der Kammer fehlte es bei Streitigkeiten um ein Arbeitszeugnis an einem Streitwert. Nach Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes ist eine solche Streitigkeit für das Bundesgericht vermögensrechtlicher Natur. Dieser Lösung schliesst sich die Kammer an (Praxisänderung). Vorliegend ist für die Angelegenheit - soweit sie das Arbeitszeugnis betrifft - ein Streitwert in der Höhe eines Monatslohns anzunehmen (E. 1). Als Beklagter war vorliegend der Staat zu rubrizieren, da es sich um eine finanzielle Angelegenheit handelt (E. 2). Hier ist von einem auf Verfügung beruhenden Arbeitsverhältnis auszugehen, womit der Anfechtungsweg offen steht und auf die Klage nicht einzutreten ist. Die Eingabe ist an den Regierungsrat weiterzuleiten (E. 3). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 4). Rechtsmittelbelehrung (E. 5). Nichteintreten

Erwägungen

E. 4

Abteilung PK.2008.00001 Beschluss der 4. Kammer vom 19. November 2008 Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz), Verwaltungsrichter Lukas Widmer, Verwaltungsrichter Peter Sprenger, Gerichtssekretärin Rhea Schircks Denzler. In Sachen A, vertreten durch Rechtsanwalt B, Kläger, gegen Staat Zürich, vertreten durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich, diese vertreten durch die Kantonspolizei Zürich, Beklagter, betreffend Forderung aus Arbeitsverhältnis, hat sich ergeben: I. A. Mit Verfügung vom 18. Juni 2007 stellte die Sicherheitsdirektion (Kantonspolizei Zürich) A ab 25. jenes Monats befristet bis Ende Juni 2008 als Sicherheitsbeauftragten an; laut dieser Verfügung gelten die ersten drei Monate als Probezeit und richtet sich das Arbeitsverhältnis nach dem kantonalen Personalrecht. A bestätigte am 6. August 2007 unterschriftlich, die Kontrollabteilung der Kantonspolizei habe ihn darüber in Kenntnis gesetzt, "dass ein pünktliches Erscheinen zum Dienst erwartet wird und innerhalb der nächsten 3 Monate keine Dienstversäumnisse mehr vorkommen dürfen"; ansonsten "muss mit einer Nicht-Erneuerung oder Auflösung des befristeten Arbeitsvertrages gerechnet werden". Am 3. März 2008 informierte die Kontrollabteilung A, ab sofort werde nicht mehr zur so genannten Zertifizierung aufgeboten, sondern müsse man sich für diese selbst anmelden und sie bis zu einem persönlichen Verfallsdatum absolvieren, welches bei ihm der 31. Oktober 2008 sei. Die gleiche Abteilung liess A unter dem 13. Juni 2008 wissen, sein Beschäftigungsgrad liege deutlich über 100 % – an welcher Stelle sie ihm einen herzlichen Dank für seinen grossen Einsatz aussprechen wolle – und müsse bis Ende Jahr auf 100 % sinken. A weilte vom 10. Juni bis zum 4. Juli 2008 im Militär. Es liegen ihn

betreffende, am 8. Juli 2008 ausgedruckte Polizei-Dienstpläne für Juli und August 2008 vor, die er nach eigener Darstellung vor dem Einrücken ins Militär ausfüllen musste. B. Die Kantonspolizei teilte A am 16. Juni 2008 mit: "Die Sicherheitskontrolle ist dringend darauf angewiesen, dass [i]hre Mitarbeiter pünktlich den Dienst antreten. Auf Grund der Tatsache, dass Sie nicht in der Lage sind, sich dementsprechend zu verhalten [was A für die Zeit ab Ende Februar 2008 bestreitet], beantragt der Chef der Kontrollabteilung [...], Sie nach Ablauf der befristeten Anstellung nicht fest anzustellen. Das Anstellungsverhältnis [...] endet somit am 30. Juni 2008 [...]. Ein Arbeitszeugnis wird Ihnen separat per Post zugestellt". Unter dem 23. Juli 2008 und beim Adressaten am 29. gleichen Monats eingehend schrieb die Kantonspolizei dem Vertreter von A: "Sie bestätigten uns bereits in Ihrem Schreiben vom 24. Juni 2008, dass A unseren Brief vom 16. Juni 2008 [...] am 20. Juni 2008 zur Kenntnis nehmen konnte [...]. Trotz unserem Schreiben erschien A unaufgefordert zur Arbeit. Leider konnten unsere Einsatzdisponenten A nicht an der Weiterarbeit hindern. Zudem wurde der für unsere Mitarbeitenden online einsehbare Dienstplan für A nicht sofort vom Netz genommen [...]. Selbstverständlich sind wir bereit, die durch A im Monat Juli 2008 unaufgefordert erbrachten Arbeitsleistungen zu entschädigen. Wir sind zudem bereit, A die im Monat Juni 2008 geleisteten Militärdiensttage zu vergüten [...]. Für den Fall, dass von einem unbefristeten Anstellungsverhältnis ausgegangen werden muss, was wir klar bestreiten, teilen wir Ihnen der Form halber mit, dass wir A unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist per Ende September 2008 kündigen". In einem weiteren Schreiben der Kantonspolizei an den Vertreter von A vom 1. September 2008 heisst es unter anderem: "Ihrer Korrespondenz ist [...] zu entnehmen, dass auch Sie von unserem Schreiben an A betr. Nichtverlängerung der Probezeit wussten [...]. Die von ihm im Juli 2008 [...] geleisteten Arbeitsstunden erhielt er [...] am 25. August 2008 ausbezahlt. Wir gehen davon aus, dass keine weiteren Zahlungen geschuldet sind. Sollte dies [...] nicht zutreffen, bitten wir um eine detaillierte Aufstellung über die nach Ihrer Meinung noch offenen Stundenleistungen". II. A liess beim Verwaltungsgericht am 3. Oktober 2008 gegen die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich klagen mit den Anträgen, ihm seien unter Entschädigungsfolge (1) als Lohn für die Monate August und September 2008 Fr. 11'073.50 zuzüglich

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern:

E. 5.1

Der heutige Beschluss beschlägt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses eine vermögensrechtliche Angelegenheit mit einem gesamthaft Fr. 15'000.- nicht unterschreitenden Streitwert (siehe vorn 1.2–4). Er lässt sich insofern mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG anfechten (vgl. Art. 51 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 83 lit. g und 85 Abs. 1 lit. b BGG je e contrario). Hingegen ist unter Ausschluss der ordentlichen vorab nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zulässig, wenn der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt und sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG). Das könnte sich so verhalten, wenn ein Weiterzug bloss hinsichtlich einzelner Klageanträge erfolgen sollte: Das Bundesgericht rechnet bei ihm nicht mehr kontroverse Rechtsbegehren lediglich dann zum Streitwert hinzu, wenn sie mit den noch kontroversen zusammenhängen (BGE 134 III 237; vgl. im Übrigen dafür, dass eine Reduktion der bei der Vorinstanz streitig gebliebenen Begehren am massgeblichen Streitwert nichts ändert: BGr,

7. November 2007, 4A_304/2007, E. 1, www.bger.ch; Donzallaz, N. 1389). Deshalb ist hier eine etwa ausschliesslich das Arbeitszeugnis betreffende Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten allein zulässig, sofern das Bundesgericht einen Zusammenhang zwischen dem Arbeitszeugnis und den vor Verwaltungsgericht erhobenen Lohnforderungen annimmt oder dem Arbeitszeugnis einen Streitwert von mindestens Fr. 15'000.- beimisst (siehe Art. 51 Abs. 2 BGG) oder die sich stellenden Rechtsfragen als solche von grundsätzlicher Bedeutung betrachtet.

E. 5.2

Da der gegenwärtige Beschluss die funktionelle Zuständigkeit verneint, soll es sich immerhin um den Normalfall eines Endentscheids im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 90 BGG handeln (so Karl Spühler/Annette Dolge/Dominik Vock, Kurzkomentar zum Bundesgerichtsgesetz, Zürich/St. Gallen 2006, Art. 92 N. 4). Vorab erhebt sich jedoch die Frage, ob überhaupt ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. d oder Art. 113 f. BGG vorliege; denn lediglich bei bejahender Antwort könnte das Bundesgericht angerufen werden (unter früherem Recht zu einem ähnlichen Problem ablehnend etwa BGr, 8. März 2006, 1A.39/2006, www.bger.ch). Abgesehen hiervon ist indes nicht ganz klar, dass der gegenwärtige Beschluss einen Endentscheid bedeute (dazu etwa Nicolas von Werdt in: Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 2 ff.; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2008, Art. 92 N. 4 und 6 f.). Verneinendenfalls scheint ebenso wenig sicher, ob ein Entscheid über die funktionelle Zuständigkeit als ein solcher im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 92 BGG gelte und sich deshalb zwar im Vergleich zu einem Endentscheid ohne zusätzliche Voraussetzungen sofort, später aber nicht mehr anfechten lasse (vgl. von Werdt, Art. 92 N. 7 f. und 19; Uhlmann Art. 92 N. 6–8; Donzallaz, N. 3301; für Anwendbarkeit von Art. 92 BGG Spühler/Dolge/Vock, a.a.O.). Wäre der vorliegende Beschluss kein Entscheid im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 90 oder 92 BGG, müsste er einen Zwischenentscheid im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG darstellen. Er liesse sich also bei Bejahung kantonaler Letztinstanzlichkeit nur dann weiterziehen, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (vgl. etwa Spühler/Dolge/Vock, Art. 90 N. 1 ff., Art. 93 N. 1 ff.; Seiler/von Werdt/Güngerich, Art. 90 N. 4–8, Art. 92 N. 3 f., Art. 93 N. 2 und 6 ff.; Uhlmann, Art. 90 BGG N. 4 ff., Art. 92 N. 2 ff., Art. 93 BGG N. 1 ff.; Donzallaz, N. 3329 ff.; BGr, 11. Oktober 2007, 6B_174/2007, E. 4.1 Abs. 1, www.bger.ch; ferner Art. 93 Abs. 3 BGG zur eingeschränkten späteren Anfechtbarkeit).

E. 5.3

Wird sowohl ordentliche als auch Verfassungsbeschwerde geführt, ist beides in der gleichen Rechtsschrift zu tun (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.